

GZ: ABT08-105874/2024-307

Graz, am 05.12.2024

## Stellungnahme der Caritas der Diözese Graz-Seckau zum Entwurf

- einer StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung - StPBG – AVVO;
- einer StPBG-Einkommens und Vermögens-Verordnung 2025 – StPBG-EVVO 2025;
- einer Steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025 – StPAVO;
- einer Stmk. Pflegebetten-Bedarfs-Verordnung – StPbB-VO;
- einer Steiermärkische Pflegewohnheimverordnung – StPWHVO;
- einer StPBG-Rahmenbedingungs-Verordnung – StPBG-RbVO;
- einer StPBG-Tagsatzverordnung – StPBG-TSVO;

## **Einleitung**

Die Caritas bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und nutzt diese vor dem Hintergrund der Erfahrungen als Träger von Pflegewohnhäusern, Betreuten & Betreubaren Wohnhäusern und mobilen Angeboten für Menschen mit Behinderungen. Als Leistungserbringerin im Sinne des Gesetzes und Verordnungen sind wir unmittelbar selbst von den vorgelegten gesetzlichen Regelungen in unserer Arbeit betroffen. Gerade aus dieser täglichen Arbeit gewinnen wir Wissen und Erkenntnisse über gesetzliche Regelungen und den Vollzug staatlicher Maßnahmen, welche ebenso unmittelbare Auswirkungen für die pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen selbst haben. Entsprechend dem Caritas Leitbild, besteht die Verpflichtung, als Sprachrohr für Menschen zu fungieren, deren Stimmen im öffentlichen und politischen Diskurs nicht gehört werden.

## **Allgemeines zum Entwurf**

Die Caritas begrüßt das Vorliegen der Verordnungen zum im heurigen Jahr beschlossenen Pflege- und Betreuungsgesetz, merkt aber kritisch an, dass die Verordnungen große Auswirkungen auf die Arbeit in den Pflegeeinrichtungen haben und die Umsetzung zu einer Verschärfung der Situation in den Pflegeheimen führen werden. Besonders in der Zusammenschau der einzelnen Verordnungsentwürfe fällt auf, dass zahlreiche Neuerungen bei Pflegewohnhäusern insbesondere in der Steiermärkische Pflegewohnheimverordnung – StPWHVO vorgeschrieben werden (Bspw. unterfahrbare Tisch, eine Spätmahlzeit etc.). Soweit ersichtlich existieren bis auf die gesetzlich normierten Übergangsfristen für das Krisenvorsorge- und Notstromkonzept keinerlei Übergangsfristen für bereits bestehende und bewilligte Pflegewohnhäuser. Sollten diese Vorgaben auch für bereits bestehenden Wohnhäuser umgesetzt werden müssen, stellt sich hier die Finanzierungsfrage. Etwaige zusätzlich anfallenden Kosten müssen daher in dem bestehenden Tagsatzmodellen entsprechend berücksichtigt werden. Auch werden sich Änderungen aufgrund faktischer Gegebenheiten nicht gesetzeskonform umsetzen lassen. Diesen Umstand gilt es ebenso zu berücksichtigen.

Angemerkt wird, dass soweit ersichtlich die zu erbringende Eigenleistung im Rahmen der Übergangspflege nicht festgesetzt wurde (§ 10 Abs 3 StPBG).

## **Zu den Verordnungen im Einzelnen:**

### **Zur StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung - StPBG – AVVO:**

#### Zu § 1:

Gemäß § 1 Abs 2 soll der Bedarf für ein Einbettzimmer aufgrund eines (amts-)ärztlichen oder fachärztlichen Gutachtens nachgewiesen werden. Festgehalten wird, dass die Organisation und die Kosten für das Gutachten nicht vom Heimbetreiber bzw. -träger getragen werden, sondern vom Bewohner bzw. dessen Angehörigen zu tragen sind.

#### Zu § 2:

Gemäß Abs 1 setzt die Verrechnung von Tagessätzen und Zuschlägen einen rechtskräftigen Zuerkennungsbescheid voraus. In der Praxis könnte dies für Heimträger im Einzelfall eine

# Caritas

der Diözese Graz-Seckau

zusätzliche Belastung darstellen, sollte es zwischen bescheiderlassender Behörde und d. Antragsteller\*in zu rechtlichen Streitigkeiten kommen und der Instanzenzug bemüht werden. Da für die Verfahrensdauer keinerlei Verrechnung erfolgen kann, regen wir eine Möglichkeit zur Verrechnung bereits ab Bescheiderlassung an.

## **Zur StPBG-Einkommens und Vermögens-Verordnung 2025 – StPBG-EVVO 2025:**

### Zu § 1:

Z 6 und Z 7:

Gemäß § 5 Abs 6 StPBG besteht keine Rechtsverfolgungspflicht bei nichttitulierten Unterhaltsansprüchen.

Soweit ersichtlich findet sich in § 5 und § 14 StPBG keine Regelung, dass die Behörde für die Dauer der Rechtsverfolgung die Leistung ohne Berücksichtigung der verfolgten Ansprüche zu berechnen hat. Bspw. § 6 Abs 3 StSUG. Das Risiko einer Einbringung bleibt hier vollständig bei d. Antragsteller\*innen.

Die Caritas empfiehlt daher die Z 6 und Z 7 wieder zu verwerfen und es bzg der Anrechnung von tatsächlich zufließenden Unterhaltszahlungen nach Z 5 zu belassen.

### Zu § 2:

Neben der bereits aktuell geltenden Berechnungsmethode finden sich keine weiteren Ausnahmen von der Einkommensanrechnung. Bspw: § 5 Abs 1b StSHG. Aufgrund des weiten Einkommensbegriffes ist anzunehmen, dass es in der Praxis zu laufenden Kontrollen kommen kann. Bspw. Aufgrund von Auszahlung des Klimabonus.

Die Caritas empfiehlt die Aufnahme von Ausnahmeregelungen. Insbesondere analog zu § 5 Abs 1b StSHG.

### Zu § 4:

Positiv zu sehen ist die Einführung eines Schonvermögensfreibetrages (Abs 1). Fraglich ist wie sich in der Praxis eine pauschal gestaltete Nachweispflicht für Vermögen auswirkt, insbesondere auf Dauer des Verfahrens (Abs 2).

### Zu § 5:

Die Caritas begrüßt die deutlichere Regelung zur Auszahlung des Taschengeldes. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Leistung jährlich angepasst wird.

## **Zur Steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025 – StPAVO:**

### Zu § 1:

Die Caritas schlägt eine allgemeine Zulässigkeit der Unterschreitung des Personalschlüssels von bis zu 10% an maximal 30 Tagen im Jahr vor, wenn die Pflegequalität gegeben ist und nicht nur im Rahmen einer Epidemie. Dies würde die angespannte Personalsituation realitätsnäher abbilden.

# Caritas

der Diözese Graz-Seckau

Warum gerade nur in Zeiten einer Epidemie eine Unterschreitung möglich sein soll entspricht nicht der Realität wie die letzten Jahre bewiesen haben. Gerade angeordnete Maßnahmen in Zusammenhang mit einer Epidemie erfordern einen höheren Personalaufwand. Zudem unterliegt der Personalstand Schwankungen, welche ua im privaten Bereich der Mitarbeiter\*innen liegen. Bspw: Erkrankungen oder einseitige Auflösungen von Dienstverhältnissen durch Mitarbeiter\*innen. Daneben können auch Veränderungen bei den Sollgrößen auftreten. Etwa wenn Bewohner\*innen zu Beginn ihres Einzugs ins Pflegewohnheim noch nicht richtig eingestuft sind.

## Zu § 2:

Abs 1 Z 1:

Es tritt in der Praxis ein Mangel an Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger\*innen (=DGKP) auf, welche in der Langzeitpflege tätig sein möchten. Die Caritas empfiehlt daher die Verteilung des Personalschlüssels zu überdenken. Zudem sind der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben der Pflegefachassistenzen (= PFA) aufzuwerten. Problemstellung derzeit im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (=GuKG) ist, dass die Anleitung der Pflegeassistenzen (= PA) nicht durch PFA durchgeführt werden können. Eine temporäre Unterschreitungsmöglichkeit in unvorhersehbaren Fällen muss wieder straffrei gesetzt werden, da dies selbst bei sorgfältiger Arbeitsweise nicht vermieden werden kann. Andernfalls müsste die finanzielle Möglichkeit der systematischen PAVO-Übererfüllung zur Pufferwirkung geschaffen werden.

Abs 1 Z 4:

Die neue und engere Fassung mit einer abschließenden Aufzählung des sonstigen Fachpersonal ist nicht nachvollziehbar und abzulehnen. Das Wort „mindestens“ ist zudem nicht schlüssig. Der Einsatz von pädagogischem Personal unter Anrechnung als sonstiges Personal war bisher durchaus erfolgreich. Die Übernahme der Freizeitgestaltung durch Laien in Form von bspw. Bastelrunden, Spaziergängen etc. trägt zur Lebensqualität der Bewohner bei und sollte auch im Schlüssel berücksichtigt werden. Laien stellen eine zusätzliche Ressource in einem Pflegewohnhaus dar und entlasten das „Fachpersonal“. Wir denken hier vor allem an ausgebildete Seniorenanimateur\*innen und pädagogisches Personal. Therapeut\*innen liegen in einer deutlich höheren Gehaltsklasse und wären somit aus finanzieller Sicht auch höher anzurechnen. Die Caritas regt an, die bisher bestehende Regelung zum sonstigen Personal wieder aufzunehmen. Weiters muss die bisher geltende Regelung, dass Personen, welche zumindest seit 5 Jahren als sonstiges Personal tätig waren wieder aufgenommen werden.

Die Caritas spricht sich auch dafür aus angestellte Pflegeheimseelsorger\*innen wieder unter das sonstige Personal aufzunehmen und diese auch explizit in der Aufzählung im Gesetz zu nennen. Sie tragen wesentlich zur Entlastung des Pflegepersonals bei, da sie das Personal in ihren Grenzerfahrungen fachlich und menschlich begleiten. Neben dem Personal können sich ebenso Bewohner\*innen und Angehörige an die Pflegeheimseelsorge vor Ort wenden, um sich in herausfordernden Situationen wie zb. Krankheit, Sterben und Tod Unterstützung zu holen. Gerade während der Corona-Pandemie waren Seelsorger\*innen ein unverzichtbarer Bestandteil des Personals.

In den Erläuterungen zu § 2 wird ausgeführt, dass Zivildienstpflichtige sowie Pflegelehrlinge ab dem 17. Lebensjahr mit abgeschlossenem Modul zur Unterstützung bei der Basisversorgung in den Personalschlüssel eingerechnet werden. Im übernächsten Satz wird

# Caritas

der Diözese Graz-Seckau

angemerkt, dass Zivildienstler\*innen und Pflegelehrlinge mit abgeschlossenem Modul zur Unterstützung bei der Basisversorgung nicht in den Personalschlüssel eingerechnet werden dürfen. Hier bedarf es einer Klärung, was nun genau vorgesehen und umzusetzen ist.

Die Caritas ersucht die Regelung so zu gestalten, dass Pflegelehrlinge sowie DGKPs in Ausbildung im Angestelltenverhältnis ab dem 2. Ausbildungsjahr in den Schlüssel eingerechnet werden dürfen.

## Zu § 3:

Der Verweis in Abs 2 lit c auf § 2 Abs 2 Z 4 des PAVO-Entwurfs führt ins Leere und gehört korrigiert.

## Zu § 4:

Es stellt sich die Frage, ob das Personal nicht auch durch eine Erhöhung des Pflegeschlüssels im normalen Pflegewohnheim möglich ist. Weiters stellt sich die Frage, wie freizuhaltende Betten und das zusätzliche Personal finanziert werden. Eine flexible und rasche Anpassung des Personals an den Übergangspflegebedarf ist aus unserer Sicht nicht möglich. Die Caritas spricht sich für einen Pauschalbetrag ohne Bezugnahme auf eine Pflegestufe aus, sodass es möglich wird die Übergangspflege annähernd kostendeckend zu ermöglichen.

## Zu § 6:

Es bedarf einer Konkretisierung wie der Begriff Arbeitszeit zu verstehen ist. Die Caritas regt an, die Regelung wieder auf Wochenarbeitszeit zu ändern.

In der Praxis ist es unmöglich die Dienstzeiten der PDL als Führungskraft bis spätestens 15. des Vormonats zu planen und im Dienstplan darzustellen. Der Passus ist daher ersatzlos zu streichen.

## Zu § 8:

Die fixen Übergangsbestimmungen für die Qualifikation der Heimleitungen laut LGBl. Nr. 91/2022 sollen von den geplanten Vorgaben des § 8 unberührt bleiben und weiterhin aufrecht sein.

## **Zur Steiermärkische Pflegewohnheimverordnung – StPWHVO:**

Eingangs muss nochmals festgehalten werden, dass sämtliche neu geplanten Regelungen nicht für bereits bewilligte Pflegewohnheime gelten und es diesbezüglich einer Klarstellung in der Verordnung oder im Gesetz bedarf. Eine Nachrüstung wäre mit enormen Mehrkosten verbunden. Die neu geplanten Konzeptvorgaben bedürfen - soweit gesetzlich keine vorgesehen sind - angemessene Übergangsfristen.

## Zu § 1:

Die Formulierung in Abs 3 Z 1 lässt trotz des Vorschlages einer farblichen Markierung einen großen Interpretationsspielraum zu. Da die Regelung zudem neu ist, dürften auch hier nicht vorhersehbare Mehrkosten anfallen.

Die Vorgaben nach Abs 4, dass die bauliche Beschaffenheit die Bildung freundschaftlicher Kleingruppen ermöglichen, unterstützen und auf mögliche Rückzugsräume Bedacht

# Caritas

der Diözese Graz-Seckau

genommen werden soll, kann sich nur auf neu zu errichtende Gebäude beziehen. Sollte in bereits bestehenden Einrichtungen diese Gegebenheiten nicht vorliegen, darf dies nicht zur Verhängung einer Strafe führen. Dies gilt auch für die neu eingeführte Regelung betreffend vorhandene Grünflächen.

Abs 5 Z 7:

Die Ergänzung der bestehenden Funktions- und Nebenräume um einen separaten Verabschiedungsraum ist für bestehende Einrichtungen baulich nicht umsetzbar bzw. mit erheblichen Mehrkosten und bürokratischem Aufwand verbunden.

Zu § 2:

Auch hier muss eingangs erwähnt werden, dass alle zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegenden Ausstattungsmerkmale und auch Zimmergrößen bei bestehenden und bewilligten Pflegewohnheimen keine Beanstandung finden dürfen. Träger benötigen Rechtssicherheit für bereits bewilligte Pflegewohnhäuser.

Abs 1:

Der Vorraum ist zu streichen, da dieser bisher inkludiert war und die Zimmer so um rund 4 m<sup>2</sup> größer werden würden. Dies wäre mit erheblichen Baukosten verbunden und ist bei bestehenden Einrichtungen nicht realisierbar.

Abs 3 Z 4 lit c:

Die neue Vorgabe, dass es sich bei der Sitzgelegenheit im Bewohner\*innenzimmer um eine ergonomische Sitzgelegenheit handeln muss, sollte präzisiert werden. Unserer Ansicht nach ist es ausreichend, die bisherige Formulierung beizubehalten. Eine Umrüstung wäre wieder mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Abs 3 Z 7:

Der außenliegende Sonnenschutz ist zu konkretisieren. Eine Nachrüstung bei bestehenden Häusern samt ebenfalls neu hinzugekommenem Insektenschutzgitter würde erhebliche Mehrkosten bedeuten.

Abs 3 Z 9:

Diese Regelung würde bei bestehenden und bewilligten Einrichtungen zu erheblichen Mehrkosten führen.

Zu § 3:

Wie ist das Abfalltrennsystem zu verstehen?

Zu § 4:

Ebenfalls neu ist das Erfordernis eines Insektengitters. Die Nachrüstung ist mit Mehrkosten verbunden.

Zu § 5:

Für bestehende und bewilligte Einrichtungen ist eine Umsetzung der Vorgabe für Therapieräume mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Zu § 6:

# Caritas

der Diözese Graz-Seckau

Die Aufnahme eines Animationsraumes und überdachten Außenbereichs unter die Aufzählung der Räume für Kommunikation, ist für bestehenden Einrichtungen kaum umsetzbar bzw. wäre eine Umsetzung mit enormen Mehrkosten verbunden.

## Zu § 8:

Die Abs 1 bis 6 sind neu formuliert bzw. hinzugefügt worden. Die Caritas ersucht, da die Vorgaben im Bereich Hygiene um ein Vielfaches gestiegen sind und die Aufwendungen deutliche Mehrkosten verursachen werden, diese auch im Normkostenmodell zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsvorgaben mit einem Hygienebeauftragten pro Haus sind sehr hoch im Vergleich zur bestehenden und derzeit gültigen Regelung. Eine Hygienekontaktperson erscheint vollkommen ausreichend. Es wurde eine sehr hohe Stundenzahl angenommen pro Monat, hier würde aus Sicht der Caritas die Hälfte reichen. Sollte es zu dieser Regelung kommen, fordert die Caritas, dass die Stunden nicht in den Pflegeschlüssel eingerechnet und zusätzlich finanziert werden.

Zudem sollte man die Qualifikation öffnen und nicht nur DGKPs, sondern auch PAs als Hygienekontaktperson im Haus zulassen.

## Zu §10 und § 11:

Hier bedarf es einer Klarstellung über die Finanzierung. Mit den derzeit geltenden Tarifsätzen in Anlehnung an das Normkostenmodell, ist die Umsetzung für die Einrichtungen jedenfalls nicht realisier- und finanzierbar. Wünschenswert wären eine Präzisierung oder ein Musterkonzept, welche Anforderungen an das zu erstellende Konzept gestellt werden, welche Aufwendungen zu tätigen sind und in welchem Zeitraum diese zu erfolgen haben. Zudem gilt zu bedenken, dass die Einrichtungen sich teilweise in Gebäude eingemietet haben und dies ebenfalls zu einem bürokratischen Aufwand führen wird bzw. auch die Möglichkeit besteht, dass ein Umbau nicht möglich ist. Weiters bedarf es neben den mietrechtlichen Hürden auch anderer Bewilligungen und Genehmigungen sowie der Einrichtung einer Treibstoffversorgung, die ebenfalls bewilligungs- bzw. genehmigungswürdig wäre. Neben dem enormen Kostenaufkommen könnte es aufgrund mangelnder Bewilligung oder Genehmigung auch zu einer Unmöglichkeit der Umsetzung kommen und bedarf es aus Sicht der Caritas einer nochmaligen Überarbeitung der Regelungen.

## Zu § 13:

Die Caritas regt an es bei der bisherigen Regelung zu belassen und nur 5 Mahlzeiten pro Tag anzubieten. Eine Spätmahlzeit sollte nur auf Wunsch gereicht werden. Sollte es bei 6 Mahlzeiten bleiben muss die 6. Mahlzeit auch in die Finanzierung bzw. das Normkostenmodell eingerechnet werden.

Bisher konnten Zusatz- und Sondernahrungen aufgrund ärztlicher Verordnung über die Krankenkassen abgerechnet werden. Sollte es zukünftig seitens der Einrichtung finanziell

getragen werden müssen, würde dies zu Mehrkosten in der Verwaltung, in der Umsetzung und im Einkauf führen. Diese Kosten müssen den Einrichtungen finanzielle abgegolten werden.

## Zu § 14:

Die bestehende Regelung zur Verrechnung der Bügelleistungen sollte wieder aufgenommen werden. Müssen in Zukunft alle maschinenwaschbaren Kleidungsstücke der Bewohner\*innen kostenfrei für diese gebügelt werden, hätte dies eine erhebliche Kostenbelastung für die Träger zur Folge. Diese Mehrkosten müssen dann vom Normkostenmodell abgedeckt werden. Zudem regen wir an, dass es weiterhin eine taxative Aufzählung der Wäschestücke wie bisher geben soll, um Konflikte mit Angehörigen zu vermeiden. Sollte sie in der Verordnung keine Abbildung finden, wäre eine Aufzählung zumindest in den Erläuterungen aufzunehmen.

Bisher mussten Pflegewohnhäuser mindestens 7 Leistungsstunden pro Woche an Aktivierung anbieten. Grundsätzlich ist eine Aufwertung der Aktivierung zu begrüßen. Das Stundenausmaß auf 7 Std pro Woche pro Bewohner\*in anzuheben wäre aber mit der aktuellen Personalsituation nicht leistbar. Ein Haus mit zb 100 Betten läge bei 700 Stunden pro Woche. Das dafür erforderliche Personal ist nicht vorhanden. Wir empfehlen eindringlich die bisherige Regelung mit 7 Wochenstunden bestehen zu lassen.

Auch die Ermöglichung der Integration von ehrenamtlichen Besuchsdiensten, welche ebenfalls zur Aktivierung der Bewohner\*innen beitragen, von mobilen Hospizteams und von mobilen Palliativteams unter Wahrung der Privatsphäre der Bewohner\*innen sollen wieder aufgenommen werden.

Abs 4 Z 3:

Die Caritas empfiehlt die Beschreibung der Hilfsmittel, welche in den Erläuterungen zum Entwurf der StPWHVO festgehalten ist, wieder in die VO aufzunehmen. Zudem regen wir an, dem Pflegewohnhaus das Organisieren oder die Unterstützung bei der Organisation der Hilfsmittel aufzutragen oder dabei zu unterstützen und nicht wie bisher dafür Sorge zu tragen, dass diese zur Verfügung stehen.

### **Zu einer StPBG-Rahmenbedingungs-Verordnung – StPBG-RbVO:**

Zu § 3:

Hier bedarf es einer Konkretisierung, welcher Jahresabschluss gemeint ist. Nicht alle Träger sind im Firmenbuch eingetragen. Fraglich ist auch, ob es der gesamte Jahresabschluss des Trägers oder nur jener der Pflegewohnhäuser sein muss und ob dieser geprüft sein muss. Weiters stellt sich die Frage, warum es ein steuerrechtlicher Abschluss sein muss und ob nicht der unternehmensrechtliche Abschluss besser wäre. Ebenso erschließt sich nicht, wieso diese Unterlagen benötigt werden und wie der Umgang damit erfolgen wird.

### **Zu einer StPBG-Tagsatzverordnung – StPBG-TSVO:**

Zu § 1:

Die Caritas empfiehlt die verrechenbaren Tagsätze für die Übergangspflege mit aufzunehmen.

# Caritas

der Diözese Graz-Seckau

Weiters bedarf es einer Anpassung der Tagsätze für das Jahr 2025. Sowohl die KV-Gehälter im SWÖ-KV als auch im gültigen KV der Caritas für 2025 wurden um 4% erhöht. Dies muss sich auch in den Tagsätzen wiederfinden, da die aktuellen Tagsätze nicht die Kostenwirklichkeit des Betriebes eines Pflegewohnhauses abdecken.

In § 1 Abs 2 müsste es zudem statt „ab 1. Jänner 2025“ „ab 1. Jänner 2024“ heißen, da die Höhe der Tagsätze mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2025 noch nicht feststehen. Dies gilt auch für die Pflegezuschläge in Abs 3.

Nora Tödting-Musenbichler  
(Direktorin)